#### Handwerkskammer Dresden 19. Juni 2019



## Qualifizierungschancengesetz

Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit Bereich Arbeitsmarkt | E-Mail: Sachsen.Arbeitsmarkt@arbeitsagentur.de

# Änderungen in der beruflichen Weiterbildungsförderung durch das Qualifizierungschancengesetz seit 01.01.2019

Digitalisierung und demographischer Wandel beschleunigen die Veränderungen am Arbeitsmarkt und machen zunehmend qualifikatorische Anpassungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erforderlich.



### Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

- ✓ Flexibilisierung der beruflichen Weiterbildungsförderung arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Ermöglichung von Erweiterungsqualifizierungen
- ✓ Ausbau der Weiterbildungsförderung für alle Beschäftigten, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht werden oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben
- ✓ erweiterter Zugang zur Weiterbildungsförderung für Beschäftigte unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße

# Persönliche und maßnahmebezogene Voraussetzungen für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter



Es müssen Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.



Beschäftigte mit einem anerkannten Berufsabschluss können nur gefördert werden, wenn der Erwerb dieses Abschlusses in der Regel länger als vier Jahre zurückliegt.



Beschäftigte, die in den letzten vier Jahren an Weiterbildungen teilgenommen haben, die nach § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung gefördert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.



Die Maßnahme muss entweder außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem die zu fördernden Beschäftigten angehören, durchgeführt werden und mehr als 160 Stunden dauern.



Die Maßnahme und der Träger der Maßnahme müssen für die Förderung zugelassen sein. Das gilt sowohl im Bezug auf die Förderung mit Lehrgangskosten als auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss.

## Maßnahmen, die von der Förderung nach § 82 SGB III ausgeschlossen sind



Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.



Ein Förderausschluss nach § 82 SGB III besteht ebenfalls für die Teilnahme an Maßnahmen, die auf ein Fortbildungsziel vorbereiten, das nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähig ist.

#### Lehrgangskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt

## Mehr Chancen durch Qualifizierung

Wir verbessern die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben (also in einem Beruf, in dem Fachkräftemangel besteht).

Mehr Zuschüsse für





< 250 Kleine und mittlere Unternehmen



> 250 Größere Unternehmen



> 2500 Große Unternehmen

Weiterbildungskosten

bis zu 100 %

bis zu 50 %

bis zu 25%

bis zu 15 %

bis zu 100%

ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

20 %

bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen

Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung)

bis zu **75%** 

bis zu **50%** 

bis zu **25**%

bis zu 25%

bis zu 100%

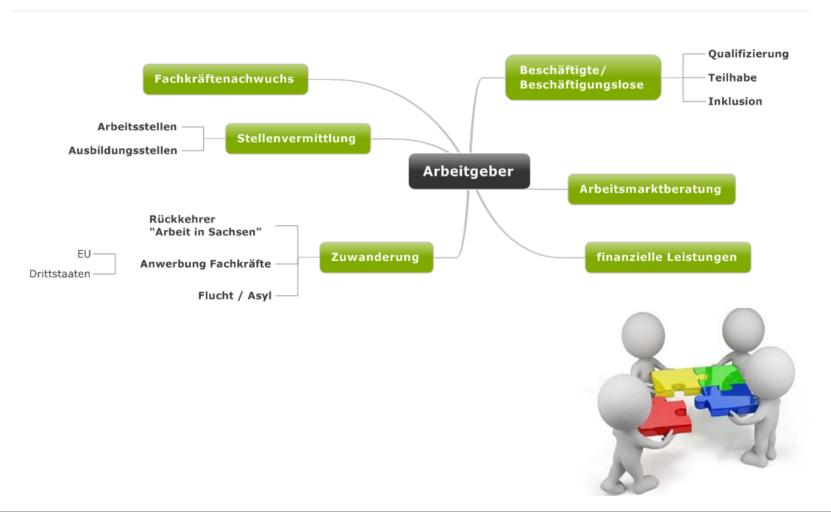
bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018

Weitere Infos unter www.bmas.de

# "Wir finden für jeden Arbeitgeber die richtigen Mitarbeitenden – für jeden Menschen den richtigen Job" – Arbeitgeber-Service als Lotse

Dienstleistungsangebot für Arbeitgeber: Personalrekrutierung – Personalentwicklung – Personalbindung Sachsen



## Nutzen Sie das Beratungsangebot der Bundesagentur für Arbeit

#### Nehmen Sie Kontakt zu uns auf:



- ✓ Ihr persönlicher Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service in Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort
- ✓ Arbeitgeber-Hotline 0800 4 5555 20 (gebührenfrei)
- ✓ Informationsportal <a href="https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen">https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen</a>

Die Mitarbeiter/-innen des Arbeitgeber-Service unterstützen Sie kompetent und beraten Sie individuell.